

Vernehmlassungsverfahren

Teilrevision **Wasserbaugesetz** (inkl. einzelne Artikel im GschG und WaG)

Senden Sie das ausgefüllte Formular bitte bis spätestens am **14. Juli 2021** in elektronischer Form (idealerweise im Word-Format und PDF-Format) per E-Mail an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Ihre Angaben (Kontaktperson)

Name Vorname: Dörte Aller
Kanton/Organisation: Schweizerischer Ingenieur und Architekten Verein SIA
Telefon: 044 283 15 48
E-Mail: doerte.aller@sia.ch
Datum: 14.7.2021

1 Allgemeine Bemerkungen

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Teilrevision des Wasserbaugesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Der SIA ist grundsätzlich mit dem Entwurf einverstanden. Es bedarf ein paar Ergänzungen bzw. Präzisierungen damit die Umsetzung gelingt. Diese sind hier angefügt.

Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein SIA setzt sich für einen zukunftsfähigen und qualitativ hochwertigen Lebensraum ein. Der Hochwasserschutz ist Teil einer qualitativ hochstehende Baukultur. Der SIA begrüsst daher die Bestrebung den risikobasierten Ansatz im Umgang mit Naturgefahren im vorliegenden Gesetzesentwurf zu verankern. Uns ist es ein Anliegen, dass eine angemessene Sicherheit trotz der verschärfenden sozioökonomischen und klimabedingten Rahmenbedingungen langfristig und auch nachhaltig gewährleistet und finanziert wird.

Risikobasierter Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe und diese kann nur gemeinsam erreicht werden. Der SIA ist bekannt für sein bedeutendes Normenwerk. Er erarbeitet, unterhält und publiziert zahlreiche Normen, Ordnungen, Richtlinien, Empfehlungen und Dokumentationen, die für die schweizerische Bauwirtschaft

massgebend sind. Die Publikationen zeigen auf, welcher Beitrag zum Erhalt der Sicherheit im Umgang mit den Risiken aus Naturgefahren grundsätzlich in den jeweiligen SIA-Normen angemessen ist.

Der SIA ist der massgebende Berufsverband für qualifizierte Fachleute der Bereiche Bau, Technik und Umwelt. Mit seinen über sechzehntausend Mitgliedern aus dem Ingenieur- und Architekturbereich bildet der SIA ein hoch kompetentes, interdisziplinäres Netzwerk. Der Schutz vor den Risiken durch Naturgefahren ist eine Verbundaufgabe und erfordert oft interdisziplinäres Arbeiten. Dies ist noch nicht selbstverständlich und braucht einen Kulturwandel. Um diesen zu erreichen, braucht es grössere Anstrengungen. Diese Anstrengungen werden sich um ein Vielfaches auszahlen, wenn kostengünstigere Massnahmenkombinationen die Aufwendungen für Schutzbauten reduzieren.

Der risikobasierte, integrale Ansatz bedingt eine Sicht auf das Ganze und den frühzeitigen Einbezug der relevanten Akteure. So wird sichergestellt, dass verbleibende Risiken akzeptabel sind und getragen werden können. Eine 100-prozentige Sicherheit gibt es nicht und ist auch nicht nachhaltig. Angemessene, das heisst auch verhältnismässige Massnahmen(-kombination) gilt es im konkreten Fall gemeinsam zu entwickeln. Dieser Risikodialog bietet zudem die Möglichkeit Chancen zu nutzen.

Der SIA wünscht sich zudem, dass der Sicherstellung und Förderung der Biodiversität ein höherer Stellenwert eingeräumt wird.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen für einen Austausch gerne zur Verfügung.

2 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum Gesetzestext

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	3 ³		Die Massnahmen sind risikobasiert, integral und im Dialog zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe bei der die optimale Massnahmenkombination gefunden werden muss, um den verschiedenen Aspekten der Nachhaltigkeit gerecht zu werden. Dies bedingt neben dem risikobasierten und integralen Planen auch den Einbezug und den Dialog mit den verschiedener Anspruchsgruppen. Dieser Prozess ist aktiv zu gestalten.
2	7 ¹	a	Finanzhilfen für Aus- und Weiterbildung und Forschungsprojekte	Der risikobasierte und integrale Ansatz mit dem Einbezug der relevanten Akteure bei der Definition des akzeptierbaren Risikos bietet grosses

Antragsnr.	Artikel	Buchstabe	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
			<p>Der Bund kann zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und der wirkungsvollen Umsetzung des integralen Risikomanagements Finanzhilfen ausrichten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten; Projekte zur Erforschung und Entwicklung von Hochwasserschutzmassnahmen. <u>die Sensibilisierung der Bevölkerung.</u> 	<p>Potenzial für angemessene Massnahmen. Das Vorgehen ist mit einem Kulturwandel verbunden und dieser wird nicht durch reine Wissensvermittlung erreicht. Die Weiterbildung – und insbesondere die Ausbildung der Fachleute – sind ein sehr grosser Hebel um den Kulturwandel herbeizuführen. Die Sensibilisierung der Bevölkerung ist eine wichtige Basis um das risikokompetente und eigenverantwortliche Handeln und Planen zu fördern.</p> <p>Ohne dieses Engagement in der Aus- und Weiterbildung sowie der Sensibilisierung sind die im erläuternden Bericht auf Seite 2 aufgeführten Erwartungen (Risikodämpfung und kostengünstigere Massnahmenkombinationen) kaum erreichbar.</p>

3 Konkrete Anträge/Bemerkungen zum erläuternden Text

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
1	4.3	Art. 1	<p>Das Gesetz zielt auf den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers. <u>Neben Menschen sind auch Tiere in ihrer heutigen Stellung in der Gesellschaft mitgemeint. Neben den direkten Sachschäden sind in der Regel auch weitere Funktionen betroffen und es entstehen indirekte Schäden, welche oft den grössten Teil des Risikos ausmachen; auch wenn diese sich nicht immer (einfach) in Geldwerte umrechnen lassen. Dies sind insbesondere Versorgungsleistungen, systemrelevante Wirtschaftsleistungen, Kulturgüter und Lebensgrundlagen.</u></p>	<p>Das Risiko ist gesamtheitlich zu steuern und nicht auf Menschen und erhebliche Sachwerte zu beschränken. Da dies in der Praxis zu Missverständnissen führen kann, ist dies im erläuternden Bericht auszuführen.</p>

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
2	4.3	Art 3, Seite 8	Das Risiko ist im weiteren Sinn definiert als die Möglichkeit, dass aus einem Zustand, einem Umstand oder einem Vorgang ein Schaden entstehen kann. ²⁴ Im engeren Sinn bezeichnet der Begriff Risiko das Produkt eines möglichen Schadens bei einem Ereignis und dessen Eintretenswahrscheinlichkeit. <u>Charakteristische Kennwerte des Risikos sind einerseits der mittlere Schaden pro Jahr und andererseits die Schadenhöhe bei gewissen Wiederkehrperioden (nach PLANAT, Sicherheitsniveau Naturgefahren, 2013). Es wird als Der jährlicher Schadenerwartungswert <u>wird</u> mit den Einheiten Anzahl Todesopfer pro Jahr oder Franken pro Jahr dargestellt. <u>Auch indirekte Risiken lassen sich analog abbilden, wenn auch nicht in Franken.</u></u>	<p>Für die Steuerung der Risiken ist die Kenntnis der Charakteristik des Risikos ausschlaggebend (insbesondere der Schadenanfang, die Form der Schadenfrequenzkurve und der jährliche Schadenerwartungswert). Das Produkt von einem Schaden und einer Eintretenswahrscheinlichkeit greift zu kurz, da Naturgefahren im Gegensatz zu technischen Risiken einen spezifischen Verlauf von verschiedenen Schadenausmassen und Eintretenswahrscheinlichkeiten haben.</p> <p>Bei der Risikoabschätzung – als Basis für die Risikosteuerung – sind auch die indirekten Risiken einzubeziehen, auch wenn diese nicht in Schweizer Franken angegeben werden können. Sie können das Gesamtrisiko massgeblich bestimmen.</p>
3	4.3	Art 3, Seite 8	Die Ausscheidung von Gefahrenzonen soll künftig nicht mehr nur nach Gefahrenstufen, sondern risikobasiert ²⁵ <u>und in Abstimmung mit den Möglichkeiten der Schutzmassnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahren</u> in allen Gefahrengebieten von den Kantonen festgelegt werden. Andererseits können raumplanerische Massnahmen mit einer an die Gefahrensituation angepassten Nutzung (z. B. mit einer entsprechenden Bauweise oder durch Objektschutz) dazu beitragen, bestehende Risiken zu vermindern.	In der Praxis kommt es immer wieder zu Missverständnissen, ob das Baubewilligungsverfahren Teil der raumplanerischen Massnahmen ist. Die Massnahmen sind nur wirkungsvoll, wenn sie gesamtheitlich betrachtet werden (z.B. die Ausscheidung der Gefahrenzonen und deren Auswirkungen müssen die Grenzen und die Verhältnismässigkeit der Schutzmassnahmen, welche an den Objekten getroffen werden können, berücksichtigen). Daher ist es wünschenswert, wenn die Möglichkeiten auf Stufe des Baubewilligungsverfahrens mit der Ausscheidung der Gefahrenzonen abgestimmt werden.
4	4.3	Art 3, Seite 8	Während Schutzbauten und der Gewässerunterhalt die Gefahr vermindern, wirken raumplanerische Massnahmen auf <u>die betroffenen Werte und deren Verletzlichkeit Schadenpotenzial</u> .	Der Begriff Schadenpotenzial kann missverstanden werden, da er in gewissen Fachkreisen sich nur auf den Wert bezieht. Gemeint ist hier jedoch, welche Werte betroffen sein können und wie verletzlich diese sind. Mit raumplanerischen Vorgaben können die Nutzungen oder Wert(-steigerungen) begrenzt und die Verletzlichkeit kann durch Objektschutz beeinflusst werden. Beides wirkt auf den potenziellen Schaden.

Antragsnr.	Kapitel	Zeilenr. (von-bis)	Antrag	Begründung des Antrags/Bemerkung
5	4.3	Art 9, Seite 11	Es ist abschliessend zu definieren, wer unter Nutzniesser gemeint ist.	In der Praxis ergeben sich immer wieder Diskussion wer als Nutzniesser bei der Finanzierung in welcher Form beigezogen werden soll. Die Ausführungen bringen eine gewisse Verbesserung. Eine klare und abschliessende Aufzählung der Nutzniesser würde das Erwartungsmanagement unterstützen und wäre somit zielführender im Hinblick auf die Massnahmen.
6	6.1.1	Seite 15	Der Umfang der jährlichen Finanzhilfen ist für die nächsten 10 Jahren deutlich zu erhöhen.	«Finanzhilfen Neu kann der Bund Finanzhilfen für die Weiterbildung und für Forschungsprojekte ausrichten. Die für Weiterbildungskurse vorgesehenen Mittel im Umfang von jährlich 50 000 Franken werden haushaltsneutral aus den bestehenden Hochwasserschutzmitteln finanziert. Bei den Forschungsprojekten gibt es eine Kostenverschiebung von Aufträgen hin zu Finanzhilfen.» Jährlich geben Bund und Kantone mehrere Hundertmillionen Schweizer Franken für Schutzbauten aus. Hinzukommen die finanziellen Leistungen der Privaten für den Objektschutz. Ohne ein grosses Engagement in der Aus- und Weiterbildung sowie der Sensibilisierung sind die im erläuternden Bericht auf Seite 2 aufgeführten Erwartungen (Risikodämpfung und kostengünstigere Massnahmenkombinationen) kaum erreichbar. Daher bedarf es hier deutlich umfangreicherer Mittel. Je mehr und je früher die Fachleute risikobasiert, integral und im Dialog mit den Anspruchsgruppen die Projekte entwickeln umso eher können Kosten auf der Seite der Schutzmassnahmen eingespart werden. Der Hebel ist sehr gross und sollte genutzt werden.